

Mit unserem Produkt Stadtwerke Plus – Strom sichern Sie sich einen festen Energiepreis bis zum 31.12.2024 - völlig unabhängig davon, wie sich die Einkaufspreise an den Energiebörsen entwickeln. Sie entscheiden sich für die festen Energiepreiskonditionen und erhalten Planungssicherheit.

Liefergebiet:

Netzgebiet der Stadtwerke Lingen GmbH (Stadtgebiet Lingen, Ortsteile Lohne, Nordlohne, Lohnerbruch und Schwartenpohl der Gemeinde Wietmarschen)

Voraussetzungen:

Direkt messender Drehstromzähler (Eintarifzähler)

Erstlaufzeit des Vertrages:

Bis zum 31.12.2024, anschließende Verlängerung auf unbestimmte Zeit

Preise:

	Netto	Brutto
Grundpreis je Zähler:	84,00 €/Jahr	99,96 €/Jahr
Verbrauchspreis:	29,66 Cent/kWh	35,30 Cent/kWh

Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Der Grund- und Verbrauchspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für die Durchführung des Messstellenbetriebs mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) oder einer modernen Messeinrichtung (mME) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Stromsteuer, die aus dem EEG folgenden Belastungen, die Konzessionsabgaben, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2023: einschließlich der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG), die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV. Die staatlich veranlassten Preisbestandteile können auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de eingesehen werden. Der Bruttopreis errechnet sich immer in Abhängigkeit von der gesetzlichen MwSt. Der ausgewiesene Bruttopreis beinhaltet einen MwSt.-Satz von 19 %.

Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem i. S. d. MsbG ausgestattet, zahlt der Kunde das Entgelt für das intelligente Messsystem in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Dies gilt nur, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird.

Eingeschränkte Preisgarantie:

Bis zum 31.12.2024

*Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der Stromsteuer, der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Umlage gem. § 18 AbLaV, sowie der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Strom sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

Kündigung:

Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit

Die Regelung zu den Sonderkündigungsrechten im Falle einer Preisänderung bzw. Änderung der Vertragsbedingungen finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Stromlieferung. Eine Kündigung aus den vorgenannten Gründen bedarf der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax).